Börsenrelevante Aspekte des neuen Aktienrechtes

Empfehlungen einer von den Schweizer Börsen eingesetzten Arbeitsgruppe

Der vorliegende Beitrag basiert auf dem Bericht | 2. Falls im Hinblick auf die prozenteiner Arbeitsgruppe, welche von den Schweizer Börsen beauftragt wurde, im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Aktienrechts Empfehlungen zu börsenrelevanten Fragen auszuarbeiten. An den Arbeiten der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Prof. Dr. P. Forstmoser nahmen die folgenden Herren teil: Prof. Dr. P. Böckli, U. Brügger (Schweizerische Zulassungsstelle), M. Dérobert (Kommission für Regulierungsfragen), Dr. K. Hofstetter (Schindler), Dr. K. Hotz (Zürich Versicherung), Dr. U. Oppikofer (Sandoz), Dr. M. Ruffner (Redaktor) sowie Dr. C. Thalmann (Schweizerischer Bankverein). Die Schweizer Börsen haben jedoch vorderhand darauf verzichtet, in diesem Bereich offizielle Empfehlungen an die kotierten Gesellschaften zu verabschieden. Gleichwohl sollten die Überlegungen der Arbeitsgruppe auf diesem Weg einem breiteren Kreis zugänglich gemacht werden.

1. Beschränkung der Übertragbarkeit von vinkulierten Namenaktien aufgrund einer Prozentklausel

1.1 Gesetzestext

Art. 685 d Abs. 1 OR:

«Bei börsenkotierten Namenaktien kann die Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär nur ablehnen, wenn die Statuten eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien vorsehen, für die ein Erwerber als Aktionär anerkannt werden muss, und diese Begrenzung überschritten wird.»

1.2 Empfehlungen

1. Wer den Erwerb von Namenaktien prozentmässig begrenzen möchte, muss diese Begrenzung in den Statuten verankern. In diesem Fall empfiehlt es sich, für die Berechnung der prozentmässigen Begrenzung im Sinne von Art. 685 d Abs. 1 nicht auf die Gesamtzahl aller ausstehenden Aktien, sondern nur auf die Namenaktien abzustellen.

mässige Begrenzung Ausnahmen gelten sollen, empfiehlt es sich, diese zumindest in allgemeiner Form in den Statuten zum Ausdruck zu bringen. Ferner empfiehlt es sich, allfällige Verbunds- oder Gruppenklauseln in den Statuten abschliessend zu umschreiben.

Musterklausel:

«Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Vollaktionär ablehnen, soweit die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien X % der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber.»

2. Beschränkung der Übertragbarkeit von vinkulierten Namenaktien an ausländische Erwerber

2.1 Gesetzestext

Art. 4 Schlussbestimmungen OR:

«In Ergänzung zu Art. 685 d Absatz 1 kann die Gesellschaft, aufgrund statutarischer Bestimmung, Personen als Erwerber börsenkotierter Namenaktien ablehnen, soweit und solange deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen».

2.2 Empfehlungen

1. (An der Börse kotierte) Gesellschaften, welche die volle Übertragung ihrer Namenaktien auf Ausländer beschränken wollen, müssen, um den gesetzlichen Voraussetzungen zu genügen, in ihre Statuten den von Art. 4 Schlussbestimmungen OR verlangten Inhalt wiedergeben. Dabei empfiehlt es sich, bei der Formulie-

rung den Wortlaut von Art. 4 zu über- 1 nehmen oder auf Art. 4 zu verweisen. Zudem wird empfohlen, die einschlägige Bundesgesetzgebung, auf welche sich eine Gesellschaft zu berufen wünscht, in den Statuten zumindest beispielhaft zu nennen und in die Statuten einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, wenn überhaupt keine Ausländer eingetragen werden. Schliesslich wird empfohlen, in den Statuten die Prozentgrenze für die durch ausländische Personen kontrollierten Stimmrechte anzugeben, bei deren Erreichen die Gesellschaft berechtigt ist, weitere ausländische Erwerber von Namenaktien nicht mehr als Vollaktionäre ins Aktienregister einzutragen; wenn diese Prozentgrenze in den Statuten nicht offengelegt

wird, so empfiehlt es sich, die Festlegung dieser Grenze aufgrund einer statutarischen Ermächtigung an den Verwaltungsrat zu delegieren.

2. Es empfiehlt sich, eine Ausländerklausel in die Statuten nur aufzunehmen, wenn die Gesellschaft angesichts ihres Gesellschaftszwecks, ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer Bilanzstruktur damit rechnen muss, dass sie auf den von der genannten Bundesgesetzgebung geforderten Nachweis angewiesen ist und somit die konkrete Gefahr vorliegt, dass sie diesen Nachweis bei einem zu grossen Ausländeranteil der Aktionäre nicht erbringen könnte.

3. Es empfiehlt sich, nicht anerkannte ausländische Erwerber in der Reihenfolge ihrer Anträge und im Ausmass der freiwerdenden Plätze als Aktionäre mit Stimmrecht in das Aktienregister einzutragen, wenn die prozentuale Begrenzung ausländischer Aktionäre nicht oder nicht mehr ausgeschöpft ist. Ausnahmen - wie z. B. die Beteiligung ausländischer Mitarbeiter - sind unter Wahrung der relativen Gleichbehandlung zulässig.

Musterklausel:

Variante 1:

«Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ausländische Erwerber von Namenaktien als Vollaktionäre abzulehnen, falls gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen die Gesamtzahl der durch ausländische Personen kontrollierten Stimmrechte bereits X Prozent beträgt.

Diese Ermächtigung beruht auf Art. 4 Schlussbestimmungen OR und bezieht sich auf den von diversen Bundeserlassen geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung, - namentlich dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 («Lex Friedrich») und dem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962 (Missbrauchs-

Der Verwaltungsrat regelt Einzelheiten, Ausnahmen und Kompetenzdelegation in einem Reglement.»

Variante 2:

«Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ausländische Erwerber von Namenaktien als Vollaktionäre abzulehnen, falls gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen eine zusätzliche Anerkennung von Ausländern die Erbringung gesetzlich geforderter Nachweise verhindern könnte.

Diese Ermächtigung beruht auf Art. 4 Schlussbestimmungen OR und auf diversen Bundeserlassen, - namentlich dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 («Lex Friedrich») und dem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962 (Missbrauchsbeschluss).

Der Verwaltungsrat regelt Einzelheiten, Ausnahmen und Kompetenzdelegation in einem Reglement.»

3. Beschränkung des Stimmrechtes

3.1 Gesetzestext

Art. 627 Ziff. 10 OR:

«Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

10. die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Aktionäre, sich vertreten zu lassen:...»

Art. 692 Abs. 2 OR:

«Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme. Doch können die Statuten die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken.»

Art. 691 Abs. 1 OR:

«Die Überlassung von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung ist unstatthaft, wenn damit die Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt ist.»

3.2 Empfehlungen

- 1. Wer die Ausübung der Stimmrechte begrenzen möchte, muss diese Begrenzung in den Statuten verankern.
- 2. Falls zu dieser Begrenzung Ausnahmen gelten sollen, empfiehlt es sich, dies in den Statuten zum Ausdruck zu bringen. Offen bleiben muss, ob und allenfalls nach welchen Kriterien dies rechtlich überhaupt zulässig ist.

Musterklausel:

«Ein Aktionär kann für eigene und vertretene Aktien zusammen höchstens die Stimmen von X % aller Aktien abgeben.

Um die Ausübung des Stimmrechts zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat für Organ- und Depotvertreter sowie für Nominees abweichende Regeln erlassen.»

(eventuelle Gruppenklausel; siehe Bemerkungen der Arbeitsgruppe;)

«Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, gelten in bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionät.»

3. Ob im Konzern verbundene Gesellschaften im Hinblick auf die Stimmrechtsbeschränkung als Einheit behandelt werden können, ist nicht völlig geklärt; immerhin trägt das neue Recht selbst der Konzernwirklichkeit in Art. 663 e OR Rechnung. Soweit verbundene Gesellschaften als Einheit betrachtet werden sollen, ist es jedenfalls erforderlich, dies in den Statuten vorzusehen.